



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

Kurzarbeitergeld (Kug) Leichter Zugang zu Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung hat im Schnellverfahren das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen und in Kraft gesetzt. Ziel ist die Vermeidung von Entlassungen um nach der Krise unmittelbar wieder „durchstarten“ zu können, so die Wortwahl von Arbeitsminister Hubertus Heil. Die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld wurden wie folgt erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Kurzarbeitergeld in 2 Schritten: erst unverzüglich anzeigen, dann beantragen!

Anzeigen von Kurzarbeit können ab sofort abgegeben werden. Deshalb sollten Arbeitgeber Arbeitsausfall ab sofort bei der Agentur für Arbeit anzeigen – auch wenn weniger als ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltausfall betroffen sind (s.

10%-Regelung).

Kug - anzeigen und beantragen - online

Laut Auskunft der Bundesagentur für Arbeit kann Kurzarbeitergeld online angezeigt und auch beantragt werden. Dies erfolgt über das „eServices“-Portal der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit. Für den Login können auch die JOBBÖRSE-Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) verwendet werden. Sollten Sie keine Zugangsdaten haben, können sie sich zunächst registrieren und erhalten dann Benutzername und Kennwort.

Kurzarbeit beantragen –wie geht das?

Infos zur Kurzarbeit nach den derzeit noch geltenden Regeln finden Sie in diesem [Merkblatt der Agentur für Arbeit](#) bzw. in diesen beiden Filmen, [Video 1](#), [Video 2](#). Die Arbeitgeber-Hotline der Agentur für Arbeit, ist zurzeit kaum erreichbar. Wir informieren Sie deshalb an dieser Stelle über die **Schritte für die Beantragung** von Kurzarbeitergeld:

- [Vereinbarung](#) mit dem Arbeitnehmer treffen,
- [Betriebsvereinbarung](#) mit Betriebsrat treffen, falls vorhanden,
- [Registrierung](#) als Unternehmer für die e-services der Agentur,
- [Anzeige](#) der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit,
- [Leistungsantrag](#) zum Bezug von Kurzarbeitergeld.

Auszahlung auch rückwirkend zum 01.03.2020

Wie oben schon erwähnt, treten die Erleichterungen zur Antragstellung rückwirkend zum 1. März in Kraft und werden auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an info@kh-bielefeld.de
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter www.kh-bielefeld.de